

# Kein Prozess Jesu: Die römische Strafjustiz gegen Juden nach den neutestamentlichen Passionsgeschichten und Josephus

Detlev Dormeyer

## 1. Einleitung

Die Kreuzigung ist eine römische, nicht eine jüdische Todesstrafe. Darüber sind sich die neutestamentlichen Passionsgeschichten und ihre Ausleger einig. Doch wie kommt die Verurteilung Jesu von Nazaret zur Kreuzigung zu Stande? Darüber herrscht in den Passionsgeschichten nach wie vor Unklarheit. Folker Siegert überschreibt zu recht einen Exkurs in seinem Kommentar zum Johannesevangelium: „Der fehlende Schuldspruch“.<sup>1</sup>

Besonders auffällig ist dieses Fehlen im Johannes- und Matthäusevangelium. Nach beiden Passionsgeschichten besteigt Pilatus das *bema* (Joh 19,13; Mt 27,19). Das *bema* bezeichnet auf einem öffentlichen Platz die Tribüne, auf der der römische Richter sitzt, Verhandlungen führt und den Schuldspruch verkündet.<sup>2</sup> Lukas lässt in seiner Passionsgeschichte das *bema* aus, holt aber die Beschreibung in der Apostelgeschichte mit sieben Stellen von insgesamt elf neutestamentlichen Belegen nach.<sup>3</sup> Es muss einen besonderen Grund haben, dass er wie die Markusvorlage das *bema* in der Passion Jesu bewusst nicht erwähnt.

Hat es überhaupt einen förmlichen, öffentlichen römischen Prozess gegen Jesus gegeben, bei dem ein *bema* benötigt wird, oder hat es nur ein magistrales Koerzitionsverfahren gegeben, bei dem einem Verhafteten aufgrund von Polizeigewalt eine Strafe auferlegt werden konnte? Gab es also keinen Prozess Jesu? Diesen Fragen möchte ich in folgenden Punkten nachgehen:

1. die Koerzitions Gewalt des römischen Provinzleiters;
2. die Strafgewalt des jüdischen Hohenpriesters und seines Synhedrions;
3. die Darstellung des römischen Strafverfahrens gegen Jesus in den neutestamentlichen Passionsgeschichten.

---

1 SIEGERT, Johannes, 579.

2 BAUER/ALAND, Wörterbuch, 280.

3 Apg 12,21; 18,12.16.17; 25,6.10.17; Röm 14,10; 2Kor 5,10

## 2. Die Koerzitionsgewalt des römischen Provinzleiters

Theodor Mommsen weist in seinem Grundlagenwerk *Römisches Strafrecht* (1899) daraufhin, dass das statthalterische Imperium zur Rechtsprechung und Kriegsführung vom Imperium des Prinzepts, also des Kaisers, abgeleitet ist.<sup>4</sup> Dieser wiederum hatte das alte, nicht an das Volk gebundene, magistrale Imperium erneuert.<sup>5</sup> Die Prätores und Präfekten haben an diesem magistralen Imperium ebenfalls Anteil; der prätoriale Stadtpräfekt kann daher gegen Sklaven und Fremde (*peregrini*) die Todesstrafe verhängen; allerdings muss er ein *consilium* zu Rate ziehen.<sup>6</sup> Die *Acta Justiniani*, nach denen weder ein *consilium* noch ein Verteidiger auftreten, stellen eine Ausnahme dar; sie gilt nur „bei Ergreifen auf frischer Tat und gegen geständige Übeltäter.“<sup>7</sup> Auch der Kaiser zieht bei Strafverfahren regelmäßig ein *consilium* hinzu.<sup>8</sup> Entsprechend muss auch der Statthalter für das koerzitive Kognitionsverfahren im Normalfall ein *consilium* einberufen und außerdem für den Vorrang des Akkusationsverfahrens sorgen<sup>9</sup> – soweit Mommsen.

Mommsen unterschied also strikt zwischen dem magistralen, öffentlichen Strafprozess in Rom<sup>10</sup> und dem statthalterlichen Strafrecht in den Provinzen.<sup>11</sup> Diese Unterscheidung ist aber nur bedingt zutreffend.<sup>12</sup> Der Gebrauch der magistralen *coercitio* war besonders in der frühen Prinzipatszeit in Rom und in den Provinzen weit ausgedehnter und willkürlicher, als Mommsen, der bis heute die Forschung beherrscht, angenommen hatte.

Die Brandpolizei in Rom, für die Augustus einen eigenen Präfekten, den *praefectus vigilum*, einsetzte, war zum Beispiel berechtigt, bei Verstößen gegen die Vorschriften auch über römische Bürger die Prügelstrafe zu verhängen. Wohlhabende konnten ersatzweise eine Geldbuße wählen. Im regulären Prozess war die Prügelstrafe als selbständige Strafe für römische Bürger verboten (*Lex Porcia*).<sup>13</sup>

Erst recht gilt auch nach Mommsen für die außerrömischen Magistrate und die Statthalter die „rechtliche Schrankenlosigkeit der außerstädtischen Amtsgewalt“. <sup>14</sup> Ein römischer Statthalter war in keiner Weise verpflichtet, für Provinziale ohne römisches

4 MOMMSEN, *Strafrecht*, 229–251.

5 Ebd., 260–275.

6 Ebd., 273 f; KLINGENBERG, *Imperium*, 1124 f.

7 Mommsen, *Strafrecht*, 274.

8 Ebd., 266.

9 Ebd., 139.239.

10 Ebd., 142–222.

11 Ebd., 129–251.

12 KUNKEL, *Schriften*, 442 f; KIRNER, *Strafgewalt*, 30–47. Denn bereits für das Strafrecht in Rom musste Mommsen einräumen: „Wie das Strafverfahren die Durchführung des staatlichen Sittengesetzes ist, ist die Coercition die Durchführung der staatlichen Obergewalt“ (MOMMSEN, *Strafrecht*, 54). Mommsen arbeitete dann allgemeine Prinzipien der Trennung von Koerzitionsgewalt und Strafgerichtsbarkeit aus. Doch der Rechtshistoriker Guido Kirner weist nach, dass diese Prinzipien „mehr auf eigenen Grundannahmen beruhen und keineswegs durch eine präzise Aussage in den Quellen eine Bestätigung finden“ (KIRNER, *Strafgewalt*, 32).

13 GEBHARDT, *Prügelstrafe*, 32–38.63–77.

14 MOMMSEN, *Strafrecht*, 35.

Bürgerrecht einen Strafprozess zu führen. Nur bei römischen Bürgern musste der Statthalter wegen des Appellationsrechts beim Prinzepts, also dem Kaiser, auf eine Rechtfertigung vorbereitet sein, wenn er auf die Durchführung eines Strafprozesses verzichtete und nur von der *coercitio* Gebrauch machte; dies ist auch der rechtliche Hintergrund für den förmlichen Prozess gegen den römischen Bürger Paulus (Apg 25,1–12).<sup>15</sup>

Hat es dann überhaupt einen Prozess Jesu gegeben? Mommsen bejahte diese Frage,<sup>16</sup> obwohl auch nach ihm der Statthalter uneingeschränkt von seinem Herrenrecht zur polizeilichen *coercitio* hätte Gebrauch machen können.<sup>17</sup> Nach Mommsen war das Delikt Jesu „nach jüdischem Recht behandelt“; der Statthalter gewährte die „Bestätigung“.<sup>18</sup> Besaßen aber der jüdische Hohepriester und sein Synhedrion unter Pilatus das Recht auf die Todesstrafe? Welche Strafgewalt hatten überhaupt der jüdische Hohepriester und sein Synhedrion?

### 3. Die Strafgewalt des jüdischen Hohenpriesters und seines Synhedrions

Die älteste Darstellung, die Szene Mk 14,55–65/Mt 26,57–68, wirkt zunächst wie das Protokoll eines jüdischen Prozesses. Der Hohe Rat führt als oberste Instanz den Kapitalprozess gegen Jesus. Das jüdische Prozessverfahren ist auf Zeugenbeweis aufgebaut. Die Anklage muss im Kapitalprozess von mindestens zwei Zeugen vorgetragen werden; die Richter urteilen über die Übereinstimmung der Zeugenaussagen und setzen die für das bezeugte Vergehen entsprechende Strafe fest. Die Abweichungen dürfen nicht nur den Kern der Sache, sondern auch die Begleitumstände nicht berühren; sonst gelten die Aussagen als nicht übereinstimmend und damit als unverwertbar. So werden zu Recht die variierenden Zeugenaussagen über ein Wort Jesu gegen den Tempel nicht verwertet (Mk 14,55–59).<sup>19</sup> Doch nun fehlen die erforderlichen Anklagen von mindestens zwei Zeugen.

15 So gilt nach MOMMSEN, Strafrecht, 143: „Die Grenze gewährt der Strafprozess“, und zwar die Grenze zur *coercitio*. Erst in der Spätantike schwindet nach ihm diese Grenze (ebd.). Nun weist Kirner nach, dass das römische Recht von Anfang an keine klare Grenze zwischen dem Strafprozess *cognitio extra ordinem*, also dem Magistratesverfahren ohne ordentliches Gerichtsverfahren, und der magistralen Koerzitions Gewalt kennt (KIRNER, Strafgewalt, 34–36). Für den römischen Statthalter lässt sich diese mangelnde Unterscheidung erst recht nachweisen. „Das ‚römische Herrenrecht‘ [Anm. 53: Mommsen, Strafrecht, 238] und die vorgeblich ‚eigentliche Strafjustiz‘ sind Bestandteil ein und derselben Strafgewaltspraxis römischer Statthalter“ (KIRNER, Strafgewalt, 37 f). Es fallen also in der Strafgewaltspraxis des Statthalters der weitgehend formlose *cognitio*-Prozess und die *coercitio*, das ist die außergerichtliche Polizeigewalt, zusammen (RABER, *Coercitio*). Reinbold wiederum hält am *cognitio extra ordinem* Verfahren für die historische Rekonstruktion des Prozesses Jesu fest (REINBOLD, Bericht, 260–263; ders., Prozess, 97; HENGEL/SCHWEMER, Jesus, 60).

16 MOMMSEN, Strafrecht, 240 Anm. 2.

17 Ebd., 238.

18 Ebd., 240 Anm. 2.

19 Wenn das Vortragen des Wortes Jesu gegen den Tempel durch die Falschzeugen ungleich geschieht, bezieht sich dieses Urteil auf die mangelnde Übereinstimmung im Detail und auf die ungläubige Ein-

Hinzu kommen die erheblichen Mängel des Prozessverfahrens im weiteren Fortgang. Ließ die erste Hälfte des Verfahrens noch einen ordnungsgemäßen Verlauf erkennen, so widerspricht die zweite Hälfte eklatant dem mischnischen Strafprozess (vgl. den Traktat *Sanhedrin*). Weder darf der Richter den Angeklagten dazu verleiten, ein Verbrechen zu begehen – so die Fangfrage des Hohenpriesters – noch dürfen Richter zugleich als Zeugen auftreten – so die übrigen Mitglieder des Synhedrions – und schließlich sind das Aussprechen und der Selbstbezug des Messiasitels nach mSan 7,5 kein todeswürdiges Verbrechen.<sup>20</sup> So handelt es sich hier lediglich um ein Vorverhör, das vom Evangelisten oder von der Tradition der äußeren Form eines Prozesses angenähert wurde.<sup>21</sup>

Verhaftung und Verhör Jesu gingen vom Hohenpriester Kajaphas und seinem Synhedrion aus. In diesem Punkt stimmen die Evangelien überein. Allerdings erwähnt Johannes das Synhedrion nur einmal, und zwar im Zusammenhang mit der Anbahnung der Passion (Joh 11,47). Es kommt nach der Erweckung des Lazarus zusammen und beschließt den Tod Jesu (Joh 11,45–53); die baldige Verhaftung und das Verhör sind vorbereitet (Joh 18,1–11.12–27). Auch Lukas hat nur das Verhör (Lk 22,66–71). In das Verhör haben zwar Markus und Matthäus Züge eines jüdischen Prozesses eingetragen, doch sie haben zugleich einen geordneten Prozessverlauf konterkariert.

Der Schlusssatz Mk 14,64b lautet: „Sie nun alle verurteilten (κατέκριναν) ihn, des Todes schuldig zu sein“; Mt 26,66 hat unspezifischer „antworteten (ἀποκρίνω)“. Das Abschlusswort κατακρίνω bleibt doppeldeutig. Es kann das Verurteilen im juristischen Sinne, es kann aber auch „Verdammen“ im moralischen und theologischen Sinne bedeuten.<sup>22</sup> „Verdammen“ würde nur den Empfehlungscharakter der Todesstrafe betonen. Die juristische Bedeutung von Verurteilen würde hier aber auch keine Rechts-

---

stellung gegenüber der Voraussage. Die Aussagen können in der Angabe von Ort, Zeit und Intention des Ausspruchs durch Jesus abgewichen sein. Das Wort selbst gilt der späteren Gemeinde dagegen als echtes Jesuswort; denn es ist mehrfach bezeugt (Mk 13,2; Joh 2,19; Apg 6,14) und bringt Jesu Theologie richtig zum Ausdruck.

- 20 βλασφημία ohne expliziten Gottesbezug bezeichnet im Griechischen eine Beleidigung, die sich auch auf menschliche Personen, also hier auf das Synhedrion, beziehen kann (Josephus, ant. XX 110; BICKERMAN, *Utilitas*, 732–735). Brown macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass im ersten Jahrhundert die Blasphemie Gottes breiter gefasst war und alles beinhalten konnte, „that belongs to God alone“, zum Beispiel den Messias- und Menschensohntitel (BROWN, *Death*, 524f), hält aber weiter an der Fiktion eines Strafprozesses für Markus/Matthäus fest. Doch auch die anderen Umstände sprechen dagegen, dass diese Evangelisten einen Prozess nach *Mischna Sanhedrin* darstellen wollten. Beim abschließenden Vergleich der vier Passionsdarstellungen wiederum kommt Brown zum Ergebnis, dass das Verhör nach Lukas/Johannes den historischen Ereignissen am nächsten steht (BROWN, *Death*, 548–560). Es sollen sogar nach Josephus die Pharisäer im Gegensatz zu den Sadduzäern Todesurteile und deren Vollstreckung mit Rücksicht auf das Tötungsverbot des Dekalogs grundsätzlich vermieden haben; daher mussten die Sadduzäer den Prozess Jesu an Pilatus nach Joh 18,31 weitergeben (GIOVANNINI/GRZYBEK, *Prozess* 73–85). Doch diese These führt zu einer unhaltbaren Deutung von Josephus.
- 21 DORMEYER, *Passion*, 171–174; BÖSEN, *Tag*, 188–196; BROWN, *Death*, 548–560.
- 22 BICKERMAN, *Utilitas*, 736–739; vgl. Q 11,31 f: Verdammen dieser Generation im Gericht durch die Königin des Südens und die Männer von Ninive = Mt 12,41 f/Lk 11,31 f; Röm 2,1; 8,3.34; 14,23.

kraft schaffen, sondern nur eine Empfehlung. Lokale Synhedria konnten dem Statthalter für Koerzitionen Ratschläge geben. Denn das Recht auf die Todesstrafe, das *jus gladii*, hatte der römische Präfekt an sich gezogen (Josephus, bell. II 117).<sup>23</sup> Die Quellenlage für einzelne jüdische Fälle ist allerdings mager. Neben den neutestamentlichen Passionsgeschichten gibt es noch zwei zeitgenössische Fälle bei Josephus (Josephus, ant. XX 202 f; bell. VI 303–305). Die jüdischen Zeugnisse stammen aus späterer Zeit, und zwar aus Midrasch und Talmud, und zeichnen ein widersprüchliches Bild.<sup>24</sup>

Folker Siegert analysiert einen der zwei Belege des Josephus, und zwar *Antiquitates* XX 200–203. Es geht um die Verurteilung von Jakobus, dem Bruder Jesu, durch den Hohenpriester Hanan II. und sein Synhedrion zur Steinigung. Die Pharisäer beschwerten sich über dieses Vorgehen beim neuen Präfekten Albinus: „Die Pharisäer machten gegen ihren Hohenpriester geltend, dass er ohne Zustimmung (γνώμη) des Prokurators ein Synhedrion einberufen hatte“<sup>25</sup> – „Zustimmung“ = γνώμη steht bei Josephus. Doch für die Einberufung des Synhedrions unterbleibt bei Josephus eine nähere Spezifizierung.<sup>26</sup> Selbstverständlich konnte der Hohepriester jederzeit sein Synhedrion ohne Zustimmung der Römer zur Beratung über lokale Fragen einberufen, zum Beispiel beim späteren Vorgehen gegen die Apostel (Apg 4,1–5,42) oder bei Fragen zur Verwaltung und zum Abschluss des Tempelbaus.<sup>27</sup> Josephus schreibt dazu:

23 BLINZLER, Prozeß, 229–245; MIKAT, Prozeß; KIRNER, Strafgewalt, 139–150.

24 BROWN, Death, 365 f; KIRNER, Strafgewalt, 164 Anm. 126; GIOVANNINI/GRZYBEK, Prozess, 13 Anm. 20; Giovannini/Grzybek verweisen noch auf einen dritten Fall bei Josephus: Kaiser Claudius entscheidet bei einem Streitfall zwischen Juden und Samaritanern zugunsten der Juden. Drei einflussreiche Samaritaner werden hingerichtet, der Statthalter Cumanus wird in die Verbannung geschickt, der römische Militärtribun Celer wird in Jerusalem enthauptet: „Den Celer sandte er gefesselt nach Jerusalem, ließ ihn den Juden zur Peinigung (αἰκία) ausliefern, er solle durch die Stadt geschleppt, und dann enthauptet werden“ (Josephus, bell. II 246; verkürzt ant. XX 136). Ein jüdisches Strafverfahren mit Todesurteil lässt sich aber aus dem Begriff αἰκία („Entehrung“, „Misshandlung“) nicht ableiten (gegen GIOVANNINI/GRZYBEK, Prozess 18).

25 SIEGERT, Johannes, 561.

26 „Einige von ihnen gingen sogar dem Albinus, der von Alexandrien kam, entgegen und stellten ihm vor, dass Ananus nicht bevollmächtigt war, ohne seine Zustimmung das Synhedrion zu versammeln“ (Josephus, ant. XX 202). Giovannini/Grzybek erläutern: „Die Behauptung, der Hohepriester sei nicht befugt gewesen, ohne die Zustimmung des Statthalters den Hohen Rat einzuberufen, ist nachweislich falsch“ (GIOVANNINI/GRZYBEK, Prozess 20). Der Rückschluss ist sicherlich zutreffend, dass der Hohepriester für seine eingeschränkte Gerichts- und Verwaltungsvollmacht jederzeit ohne Befragung des Statthalters das Synhedrion einberufen konnte. Allerdings leiten Giovannini/Grzybek zu Unrecht aus dem Faktum der Gesandtschaft der Pharisäer zu Agrippa II. ab, dass der Hohepriester den König Agrippa II. um Erlaubnis zur Einberufung des Synhedrions hätte fragen müssen (ebd., 18–21). Agrippa II. war wohl für die Einsetzung und Absetzung des Hohenpriesters zuständig und konnte bei Missbrauch die Absetzung androhen und durchführen, hatte aber nicht eine ständige Oberaufsicht über den Hohenpriester inne; die Mehrheit der pharisäischen Gesandtschaft ging zu Recht zu Agrippa II., während eine Minderheit den neuen Präfekten für die Zustimmung zu einer möglichen Absetzung gewinnen wollte, die dann auch durch Agrippa II. erfolgte (Josephus, ant. XX 200–203).

27 Nach Josephus, ant. XV 380, begann der Neubau des Tempels im „18. Jahr des Herodes“, das heißt 18 Jahre nach seiner Anerkennung als König durch den römischen Senat im Jahre 40 v. Chr. Die Zahl 46 Jahre für die gesamte Bauphase (Joh 2,20) kann als zutreffend anerkannt werden (SIEGERT,

Die reichlich fließenden Geldmittel und der Ehrgeiz des Volkes führten zu Unternehmungen, die jede Vorstellung übertreffen; und das Werk, von dem niemand hoffen konnte, daß es ans Ende gelange, wurde durch die Beharrlichkeit in langen Zeiträumen erfolgreich abgeschlossen. (Josephus, bell. V 189, übers. MICHEL/BAUERNFEIND)

Der Hohepriester leitete den Neubau. Keine dieser Stellen erwähnt, dass der Statthalter gefragt werden musste.<sup>28</sup> Nur wenn es um eine Anklage in Kapitalstrafsachen oder um große Projekte ging, musste der Hohepriester den Statthalter informieren und ihm bei Strafverfahren den Angeklagten nach dem Verhör übergeben. So jedenfalls schildert es die zweite Stelle bei Josephus, der Fall des Propheten Jesus ben Ananias: Festnahme des Propheten durch angesehene Bürger, Überstellung an die Oberen (ἄρχοντες), Weitergabe an den Präфекten Albinus (Josephus, bell. VI 303–305).<sup>29</sup> So stellen es auch die Evangelien dar. Ob wirklich die Pharisäer nur die nicht mitgeteilte Einberufung des Synhedrions zu einem Strafprozess gemeint haben und nicht auch die anschließende Kompetenzüberschreitung des Hohenpriesters mit der Exekution, bleibt bei der ersten Stelle von Josephus mehrdeutig.

Für ein uneingeschränktes jüdisches *jus gladii* zur Zeit Jesu sprechen sich daher nur wenige Forscher aus.<sup>30</sup> Vielmehr hat sich ein Konsens gebildet, dass das Synhedrion unter dem Vorsitz des Hohenpriesters Kapitalprozesse oder Verhöre durchführen konnte, dass das Todesurteil aber vom Statthalter bestätigt oder gefällt werden musste.<sup>31</sup> Für die Ausnahme Tempelfrevel, bei dem archäologisch bezeugte Tafeln dem Frevler den sofortigen Tod androhen,<sup>32</sup> ist kein einziger Fall bezeugt, und das Verfahren ist

---

Johannes, 264). Dann wäre der Tempel im Jahre 26 n. Chr., also kurz vor dem Auftreten Jesu in den Jahren 28–30, gerade vollendet worden; allerdings erfolgte nach Josephus, ant. XX 219, der endgültige Abschluss erst unter Agrippa II. und dem Präфекten Albinus (62–64).

28 Bei der Beschaffung neuer Arbeit für die Handwerker kam es allerdings zum Streit zwischen Pilatus und dem Volk. Das Synhedrion und der Hohepriester werden nicht erwähnt. Da nur das Volk gegen die Verwendung des Tempelschatzes, des Korban (Mk 7,11), für die Baukosten einer neuen Wasserleitung protestiert, wird der Hohepriester der Geldentnahme zugestimmt haben. Das Volk umdrängt das *bema*, die Richtertribüne; doch niemand erhebt formell Anklage. Pilatus lässt die Schreier von Soldaten mit Knüppeln vertreiben (Josephus, bell. II 175–177). Für das Großprojekt der Wasserversorgung des Tempels und Jerusalems bedurfte der Hohepriester offenkundig einer Koalition mit dem römischen Präфекten gegen das Volk. Ansonsten erfolgte der Ausbau des äußeren Tempelbezirkes durch das Volk und seine Spendenbereitschaft (Josephus, bell. V 184–189).

29 EGGER, *Crucifixus*, 137–146.

30 JUSTER, *Juifs*, Bd. 2, 132–142; LIETZMANN, *Prozeß*; WINTER, *Trial*, 75–90; SIEGERT, *Johannes*, 560 f. GIOVANNINI/GRZYBEK (Prozess, 81–84) suchen zwar mit vielen Belegen die jüdische Justizautonomie zu untermauern, räumen aber für Mk 14,65 eine „informelle Meinungsäußerung“ ein; das formelle Urteil sei erst in einem zweiten Prozess am Morgen des nächsten Tages erfolgt. Doch Mk 15,1/Mt 27,1 sprechen nur von einer zweiten Zusammenkunft mit einem Beschluss (συμβούλιον), Lk 22,66–71 hat nur ein Verhör in der Morgenfrühe; alle drei kennen nicht einen zweiten Prozesstag mit einem formellen Urteil.

31 MOMMSEN, *Strafrecht*, 240; BROWN, *Death*, 363–372.713–716; KIRNER, *Strafgewalt*, 165; SÄNGER, *Beteiligung*, 16–25; HENGEL/SCHWEMER, *Anspruch*, 154–161.

32 KÜCHLER, *Jerusalem*, 348.677.

wie bei Jakobus unklar. Die Römer hatten wahrscheinlich eine sofortige Tötung durch jüdische Autoritäten geduldet.<sup>33</sup> Aber bei Jakobus lag kein Tempelfrevel vor.

Doch auch bei diesem Konsens gegen ein jüdisches *jus gladii* werden einige Fragen kontrovers diskutiert. Kann das Synhedrion als eine feststehende oberste Gerichtsbehörde mit 71 Mitgliedern nach der Mischna (3. Jh.) angesehen werden (mSan 1,5; 4,1–5),<sup>34</sup> oder wird das Synhedrion nur bei Bedarf einberufen, und zwar vom Hohenpriester?<sup>35</sup>

Die Belege bei Josephus und im Neuen Testament beweisen keine autonome Institution, sondern nur unregelmäßige Einberufungen durch den Hohenpriester. Dieser war allerdings auf den Rat der Vertreter der jüdischen Oberschicht angewiesen. Die Parallele ist das römische *consilium*. Guido O. Kirner schätzt, dass die rund 40 Provinzen des römischen Reiches mit 50 bis 60 Millionen Einwohnern nur von 150 Spitzenbeamten aus dem Senatoren- und Ritterstand verwaltet wurden.<sup>36</sup> Diese bedurften eines *consilium* aus engen Beratern und eines *consilium* aus den lokalen Autoritäten. Nach Cicero hatte der Prokonsul Verres ein *consilium* aus der statthalterlichen *cohors* (Verwaltung) und eins aus den lokalen Honoratioren zur Verfügung (Cicero, In Verrem II 70–76).<sup>37</sup>

Die römischen Präfekten in Judäa werden also vom Hohenpriester verlangt haben, dass er für alle bedeutsamen Fälle ein Synhedrion zurate zieht.<sup>38</sup> Wenn der Fall die Kompetenz des Hohenpriesters überstieg, musste die Strafsache mit dem Beratungsergebnis an den Statthalter weitergegeben werden.

Fazit: Die These von Folker Siegert, dass das Synhedrion im Strafverfahren gegen Jesus kein Synhedrion „nach den Maßstäben des Mischna-Traktats Sanhedrin“ ist, trifft zu.<sup>39</sup> Erst *Sanhedrin* legt die Zahl der Mitglieder auf 71 fest (mSan 1,5); vor der Tempelzerstörung bestimmte der Hohepriester die Anzahl der Mitglieder, berief die Mitglieder und veranlasste nach Belieben ihr Ausscheiden aus dem Gremium. Nach *Sanhedrin* hingegen ergänzt sich das Synhedrion selbständig aus den Reihen der Gelehrten-schüler, die vor den Synhedristen sitzen (mSan 4,3). „Lebens-Strafprozesse“ dürfen nur am Tag, nicht in der Nacht stattfinden wie bei Jesus (mSan 4,1). Mehrheitsbeschlüsse des Synhedrions binden den Hohenpriester zur Zeit Jesu nicht, während er sie nach *Sanhedrin* befolgen muss (mSan 1,5–6; 2,1). *Sanhedrin* projiziert die Fiktion einer

33 EGGER, Crucifixus, 47 f; Josephus bringt den Hinweis auf die Tafeln dreimal (Josephus, bell. V 194; VI 124–126; ant. XV 417). In der zweiten Stelle macht Titus den Verteidigern Jerusalems um Johannes von Gischala den Vorwurf, dass die Römer als Ausnahme die Aufstellung von Warntafeln und deren Realisierung gestattet hätten (Josephus, bell. VI 124–126). Die Gegner der Ausnahmesehe empfehlen nun, „nicht zu viel Gewicht allein auf dieses Zeugnis zu legen“ (GIOVANNINI/GRZYBEK, Prozess, 17).

34 BLINZLER, Prozeß, 137–244; BÖSEN, Tag, 169–174.

35 STEMBERGER, Synhedrium; McLAREN, Power, 211–218; BROWN, Death, 348–350; KIRNER, Strafgewalt, 165–168; SIEGERT, Johannes, 547.

36 KIRNER, Strafgewalt, 64.

37 Ebd., 110.

38 EGGER, Crucifixus, 133–136.

39 SIEGERT, Johannes, 547; BROWN, Death, 340–363.

Gelehrtenversammlung mit Strafvollmacht in die Zeit des zweiten Tempels zurück. Zur Zeit Jesu war der amtierende Hohepriester ein lokaler Herrscher mit begrenzter Autonomie, der für die Verwaltung und Kooperation mit dem Statthalter ein lokales Synhedrion zu bilden und zu befragen hatte.

#### 4. Die Darstellung des römischen Strafverfahrens gegen Jesus in den neutestamentlichen Passionsgeschichten

Zur Übergabe an Pilatus finden alle Evangelisten die zeitgeschichtlich passenden Worte. Nach Markus und Matthäus fassen Hohepriester und Synhedrion gemeinsam „einen Beschluss (συμβούλιον)“, das heißt eine Empfehlung (Mk 15,1/Mt 27,1); nach Lukas und Johannes führen sie Jesus zu Pilatus (Lk 23,1) beziehungsweise zu seinem Amtssitz, dem *praetorium* (Joh 18,28). Hohepriester und Synhedrion haben ihre Aufgabe erfüllt, die Anakrisis (ἀνάκρισις), das ist das Vorverhör für ein römisches Strafverfahren, durchzuführen. Von einer solchen Anakrisis, die der Vorbereitung einer Anklage dient, ist historisch auszugehen.<sup>40</sup> Nun folgt das römische Verfahren, dass nach herrschender Meinung einen römischen Prozess darstellt. Allerdings hat sich in der späten Republik und in der Prinzipatszeit ein Verfahren *extra ordinem* („außerhalb der Ordnung“) ohne Geschworene und ohne strenge Formpflicht herausgebildet, das die Imperiumträger durchführen können;<sup>41</sup> dieser Prozess *extra ordinem* wird auf die Provinzen übertragen:

Wenn die Geschworenenhöfe der *iudicia publica* nicht auf die Provinzen übertragen werden konnten, so liessen die Deliktategorien und die Strafsätze sich ohne Schwierigkeit auf den Statthalterprozess anwenden und auch das Accusationsverfahren auf diesen magistratischen Process sich füglich übertragen.<sup>42</sup>

Mommsen merkt entsprechend an, dass nach dem Markus-Evangelium der Statthalter begann, ein Verfahren *extra ordinem* durchzuführen, das analog zum Accusationsprozess zu verlaufen hat (Mk 15,1–5).<sup>43</sup> Der leitende Richter verliert den Hauptgegenstand der Anklage. Der Angeklagte kann sich dazu äußern. Dann haben die Ankläger das Wort. Wieder kann der Angeklagte ihnen antworten. Entlastungszeugen werden vorgeführt. Dann fällt der Richter das Urteil.<sup>44</sup>

Doch Mommsen übersieht, dass der Präfekt Pilatus in eklatanter Weise seine Pflicht zur Einberufung des statthalterlichen *consilium* verletzte und die Anklage des Hohen Rates nicht formgerecht zu Ende führte, so dass der Angeklagte weder einen Verteidiger, noch Entlastungszeugen hinzuziehen konnte. Der Angeklagte erhielt auch kein förm-

40 MIKAT, Prozeß.

41 MOMMSEN, Strafrecht, 193–196.

42 Ebd., 242.

43 Ebd., 240 Anm. 2; BÖSEN, Tag, 214; BROWN, Death, 713–716.853–861.

44 Ebd., 381–452.



liches schriftliches Urteil, das von dem *bema* verlesen wurde (anders Akten Cyprians 3 f).<sup>45</sup> Die Erwähnung des *bema* durch Matthäus und Johannes läuft ins Leere und bleibt ohne Ergebnis (anders das Verfahren von Statthalter Gallio in Apg 18,12–16). So lässt sich Mk 15,1–5 nur als formgerechte Darstellung eines Akkusationsprozesses *extra ordinem* verstehen, wenn die vielen Abweichungen überlesen werden.<sup>46</sup>

Nun noch zu Einzelpunkten. Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, muss er verurteilt werden. Doch Jesu Antwort „Du sagst es“ (Mk 15,2 parr.; Joh 18,33–37) ist bekanntlich kein Schuldbekennnis, sondern eine Bestätigung der Anklagezusammenfassung des Pilatus.<sup>47</sup> So schildern es jedenfalls die Akten Cyprians, des 258 n. Chr. hingerichteten Bischofs von Karthago: „Der Prokonsul Galerius Maximus fragte Bischof Cyprian: ‚Du hast Dich zum Papas für Menschen von gotteslästerlichem (*sacrilegus*) Sinn gemacht (*praebere*)?‘ Bischof Cyprian antwortete: ‚Ja (*ego*)‘“ (Akten Cyprians 3). Der Prokonsul fasst das „Ja“ nicht als Zustimmung zum Vorwurf des Sakrilegs auf, sondern fragt sofort nach der Darbringung der Kaiseropfer nach. Cyprian verweigert sie: „Ich tue sie nicht (*non facio*).“ Daraufhin verurteilt ihn der Prokonsul (Akten Cyprians 3 f). Erst die anhaltende Verweigerung der Opfer erzeugt das Sakrileg, nicht die Bejahung der Anklagezusammenfassung.

So hat auch hier Pilatus zutreffend den Hauptpunkt der Anklage, die *quaestio*, benannt und soll nun klären, was an dem Königsanspruch strafwürdig ist. Auf dem Hintergrund der Mysterienreligionen, der ägyptischen Religion und insbesondere der jüdischen Religion bedeutet ein Königstitel nicht automatisch Hochverrat gegen den Kaiser (*perduellio* und *crimen majestatis imminutae* bzw. *crimen laesae majestatis*) – so zu Recht Mommsen.<sup>48</sup> Die Antwort Jesu ist also auf keinen Fall ein Schuldbekennnis, sondern eine Bestätigung der *quaestio* des Prozesses.<sup>49</sup>

Wesentlich schwieriger ist das spätere Schweigen Jesu einzuordnen (Mk 15,5/Mt 27,14; Joh 19,9). Der Richter kann es als Halsstarrigkeit bewerten und deswegen die Verurteilung aussprechen.<sup>50</sup> Klaus Rosen deutet das Schweigen Jesu als *contumacia* („Widersetzlichkeit“), die Pilatus koerzitiv mit der Abführung zur Hinrichtung ahndet; allerdings sind die Belege für Schweigen als Widersetzlichkeit spätantik (Digesta XI 1; 4),<sup>51</sup> und das Verfahren des Statthalters Plinius gegen die Christen in Bithynien aufgrund von *contumacia* trifft nicht zu, weil *contumacia* hier das „abergläubische“ Christus-

45 Siebert stellt zu Recht fest, dass ohne Schuldspruch das Verfahren „kein Prozess, sondern eine bloße Ordnungsmaßnahme (*exercitio*)“ war. Doch habe es den Schuldspruch gegeben, nur die christlichen Berichte wollten ihn nicht überliefern (SIEBERT, Johannes, 579). Näher liegt es jedoch, das Verfahren des Pilatus als *coercitio* ohne förmlichen Schuldspruch einzustufen (DÖRR, Prozeß, 62–71).

46 Browns scharfe Ablehnung der reinen *coercitio* ist unzutreffend (BROWN, Death, 853–855).

47 DORMEYER, Markusevangelium, 81 f.

48 MOMMSEN, Strafrecht, 537–595, gegen DEMANDT, Hände, 152 f.

49 Gnilka betont die Mehrdeutigkeit des Königstitels, der sowohl die religiöse als auch die politische Bedeutung umfasst; entsprechend „offen“, also mehrdeutig, bleibt die Antwort (GNILKA, Markus, Bd. 2, 299 f).

50 Mommsen weist daraufhin, dass das Geständnis nicht zur Verurteilung erforderlich ist (MOMMSEN, Strafrecht, 436; DEMANDT, Hände, 152 f).

51 ROSEN, Rom, 55.

bekanntnis, nicht aber das Schweigen meint (Plinius, epist. X 96,3).<sup>52</sup> Doch hat Jesus tatsächlich geschwiegen? Rosen behauptet: „Jesu Schweigen ist die eigentliche Mitte des Prozesses. Sie wird auch durch alttestamentliche Vorbilder nicht erklärlich.“<sup>53</sup> Das Schweigen des leidenden Gerechten ist aber ein breit bezeugter alttestamentlicher und frühjüdischer Topos (Jes 53,7).<sup>54</sup> Vom Schweigen Jesu, sollte es tatsächlich als historisch erwiesen werden können, hängt nichts ab.

Im Unterschied zum griechischen Philosophen und Redner wendet Jesus die alttestamentliche Strategie an, durch Schweigen die offenkundige Unhaltbarkeit der Anklagen der Hohenpriester zu unterstreichen (Jes 53,7; Mk 15,3/Mt 27,12). Der Leser muss ergänzen, dass die Hohenpriester die Konflikte um das Gesetz, die Wundervollmacht, die Tempelreinigung und den impliziten Messiasanspruch, die alle zuvor im Evangelium stehen, dem Präfekten vorgetragen haben; so expliziert dann Lukas: „Diesen fanden wir dabei, unser Volk zu verführen und zu hindern, dem Kaiser Steuern zu zahlen, und zu sagen, er selbst sei Christus, ein König“ (Lk 23,2). Jesus baut darauf, dass Pilatus an diesen Handlungen keinen Rechtsverstoß zu erkennen vermag. Die zweite Hälfte des Prozessverlaufs bei den Synoptikern (Mk 15,5–15 parr.) – bei Johannes der dritte Teil (Joh 19,10–16a) – macht deutlich, dass Pilatus diesen stummen Protest durchaus verstanden hat. „Sich Verwundern“ (Mk 15,5/Mt 27,14) ist die begeisterte Reaktion des Volkes auf die Wunder Jesu (Mk 5,20). Pilatus ist wie das Volk zuvor geradezu überwältigt von dem weisheitlichen Schweigen Jesu (Mk 15,10/Mt 27,18).

Die knappe Darstellung des Akkusationsverfahrens (Mk 15,1–5 parr.; Joh 18,28–19,16a) lässt noch die willkürliche, historische *coercitio* durchscheinen. Pilatus empfing allein in seinen Amtsräumen den Hohenpriester und die Vertreter des Synhedrions, nahm die Anklage entgegen, ließ sie vom Angeklagten bestätigen, hörte sich die Punkte der Ankläger an, ging sofort zum Verhör über, gestattete dem Angeklagten keinen Anwalt (anders: Apg 24,1–23), keine Entlastungszeugen, gab kein förmliches Urteil ab und ließ kein Protokoll anfertigen; sondern er übte gegen ihn die *formlose* koerzitive Amtsgewalt aus. Es erfolgte auch keine Urteilsberatung mit einem *consilium*. Jesus wurde als rechtloser Provinziale administrativ den Soldaten zur Kreuzigung und zur Geißelung als Begleitstrafe übergeben.<sup>55</sup>

52 DEMANDT, Hände, 153 f; GIOVANNINI/GRZYBEK, Prozess, 12 f Anm. 19; vgl. die verbale Widersetzlichkeit von Cyprian, die zur Verurteilung führt.

53 ROSEN, Rom, 56.

54 GNILKA, Markus, Bd. 2, 300.

55 Egger griff 1997 Mommsen auf, plädierte aber im Falle Jesu für ein formloses, koerzitives Verfahren des Pilatus gegen Jesus (EGGER, Crucifixus, 199 f; so auch DORMEYER, Markusevangelium, 74–85; MIKAT, Prozess; MUTSCHLER, Verspottung, 143; OMERZU mit Offenheit für einen Prozess *extra ordinem*, Vermächtnis, 314). Auch die Historizität der Passa-Amnestie wird bei der *coercitio* nebenrangig. Selbstverständlich konnte der Statthalter jederzeit auf Bitten des Volkes hin eine *coercitio* beenden und den Angeklagten freilassen (WALDSTEIN, Untersuchungen, 215). Außerhalb der Evangelien ist aber eine römische Passa-Amnestie nicht belegt (DORMEYER, Pascha-Amnestie). Zwar berichtet auch Josephus davon, dass Pilatus wiederholt dem Druck des Volkes nachgegeben hat; doch in diesen Fällen lag ein direkter Angriff des Pilatus auf den jüdischen Glauben vor. Pilatus lässt bei seinem Amtsantritt 26 n. Chr. Feldzeichen mit Kaiserbildern nach Jerusalem hineinbringen

## 5. Schluss

Für den römischen Kaiser und Senat waren die unterworfenen Städte und Nationen Eigentum und zugleich Freunde; daher sollten die römischen Statthalter sie freundschaftlich behandeln außer im Falle von Rebellion (Joh 19,12). Für Jesus und für das jüdische Volk dagegen zählten die römischen Herrscher zu den Unterdrückern und Ausbeutern (Mk 10,41–45). Das Verfahren gegen Jesus zeigt beide Seiten, sowohl die rücksichtslose *coercitio* als älteste Überlieferungsschicht als auch die späteren Bemühungen um Angleichung an einen ordentlichen oder extraordinären stadtrömischen Prozess.

Zusammenfassend können wir folgende Punkte festhalten:

1. Es hat keinen förmlichen Prozess Jesu gegeben, weder vor dem jüdischen Synhedrion, noch vor dem Präfekten Pilatus.
2. Das jüdische Synhedrion war keine feststehende Institution gemäß der späteren Fiktion von Mischna Sanhedrin, sondern ein informelles Beratungsgremium für den Hohenpriester aus den führenden Gruppen des Judentums. Insofern haben die Evangelisten Recht, dass sie in unterschiedlicher Weise Amtsträger aus den hohepriesterlichen Familien = Hohepriester, Schriftgelehrte als Vertreter der Pharisäer und Älteste entweder zusammen (Mk 14,53–15,1 parr.) oder als einzelne Gruppenvertreter (Mk 14,1 parr.; Joh 18,1–19,16a) miteinander agieren lassen.
3. Verantwortlich für die Voruntersuchung und das Vorbringen der Anklage bei einem Kapitalverbrechen ist entweder die lokale Führungsautorität – in Judäa für Juden der Hohepriester – oder der Statthalter selbst. Alle vier Evangelien halten sich an diese Regelung. Nach ihnen führt der amtierende Hohepriester das Vorverhör durch und vertritt die Anklage vor Pilatus.
4. Der Präfekt in Judäa führt normalerweise gegen einen Provinzialen ohne römisches Bürgerrecht keinen stadtrömischen Prozess durch, sondern handelt mit dem Herrenrecht der statthalterischen Koerzitionsgewalt. Daher trifft Alexander Demandts frühere Entgegensetzung von römischem Recht und statthalterischer *coercitio* nach der Systematik von Mommsen nicht zu: „Dennoch war das in den Evangelien beschriebene Verfahren, das zur Hinrichtung Jesu führte, kein Verfahren nach den Richtlinien des römischen Rechts.“<sup>56</sup> Pilatus brach nicht das römische

---

und erst nach heftigem Drängen wieder entfernen (Josephus, bell. II 169–174; Josephus, ant. XVIII 55–59).

Ob die Geißelung bei der Kreuzesstrafe zwingend ist (BLINZLER, Prozeß, 321–336), muss nicht weiter untersucht werden. Der Statthalter kann ohne Begründung die Geißelung als zusätzliche koerzitive Strafe verhängen, zum Beispiel zur Abschreckung vor gewalttätiger Teilnahme an Aufständen (Cicero, In Verrem V 10–14; DORMEYER, Stasis-Vorwürfe). Jesus erfährt für Gottes Königtum die Unterdrückung und den Missbrauch der Macht des irdischen Kaisers durch seinen Präfekten am eigenen Leibe (Mk 10,42–45). Gegenüber dem vornehmen Tod der griechischen und römischen bedeutenden Männer nimmt Jesus in anstößiger Weise die Geißelung und den Kreuzestod eines rechtlosen Provinzialen auf sich (1Kor 1,18).

56 DEMANDT, Hände, 170; Demandt korrigiert diese These in seinem neuen Werk von 2012: „Als Polizeimaßnahme nach Kriegsrecht (*coercitio*) hat er ohne weiteres die Exekution verfügt. Sie lag in

Recht, sondern handelte in seinem Rahmen. Allerdings sollte das Verfahren in Analogie zum stadtrömischen *quaestio*-Verfahren verlaufen,<sup>57</sup> also Mitteilung der Anklage durch den Richter, Verteidigung des Angeklagten, Anklagen der Kläger, weitere Verteidigung des Angeklagten, Schuldspruch oder Freispruch durch den Richter, Protokoll des Verfahrens und Urteils, wie sie die Märtyrerakten bieten. Diese Analogie ist bei den neutestamentlichen Passionsgeschichten nur in Ansätzen zu erkennen. Außerdem ist die Selbstverteidigung Jesu bei den Synoptikern äußerst knapp und mehrdeutig (Mk 15,2 parr.). Bei Johannes ist sie etwas umfangreicher (Joh 18,33–38). Es gibt kein Anzeichen in den Texten dafür, dass Pilatus die knappe Selbstverteidigung Jesu als eine Widerspenstigkeit oder als ein Schuldeingeständnis interpretiert haben könnte.

5. Der Schuldspruch fehlt. Auch für ein Koerzitionsverfahren ist dieses Fehlen auffällig. Alle Evangelien zeigen mit dem Fehlen an, dass das Verfahren gegen Jesus letztlich von formloser, statthalterischer Willkür geprägt war. Der Kreuzestitel (Mk 15,26 parr.) lässt zwar einen Rückschluss auf den Schuldspruch zu, ersetzt ihn aber nicht. Es wird um Jesu vollmächtige Ankündigung der Königsherrschaft Gottes gegangen sein (Mk 1,14 f parr.) und um die politisch motivierte Verdrehung dieses Anspruches. Doch was während der koerzitiven Verhandlung im Einzelnen gesagt wurde, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.<sup>58</sup> Pilatus wird die Anklage des Hohenpriesters mit anfänglichem Widerstand bestätigt und Jesus zur Kreuzigung den römischen Soldaten übergeben haben, um für Judäa und Galiläa Ruhe und Ordnung zu sichern. Die unterschiedlichen Darstellungen der Evangelien verbleiben im Rahmen des römischen Statthalterrechts und konstruieren nachträglich jeweils einen plausiblen Handlungsverlauf, der sich mehr oder minder nahe am stadtrömischen Akkusationsprozess anlehnt. Die Passionsgeschichten sind keine Apologien für Pilatus, sondern Affirmationen und indirekte Appelle für den gerechten Gebrauch der koerzitiven Amtsgewalt eines römischen Statthalters.

## Literatur

### Quellen

Ausgewählte Märtyrerakten, neubearbeitet von G. KRÜGER, SQS NF 3, Tübingen <sup>4</sup>1965.

Die prokonsularischen Akten des Hl. Cyprian, übersetzt von G. RAUSCHEN, Frühchristliche Apologeten und Märtyrerakten, BKV 1/14, Kempten/München 1913, 366–370.

Cicero, Reden gegen Verres, lateinisch/deutsch, übersetzt und herausgegeben von G. KRÜGER, 6 Bde., Stuttgart <sup>2</sup>2010.

---

seinem Ermessensbereich und war gedeckt durch die *Lex Julia majestatis* aus dem Jahre 46 v. Chr. Seit Tiberius stand auf Hochverrat die Todesstrafe“ (DEMANDT, Pilatus 82).

57 HAACKER, Tode, 32 f.

58 So vertritt der namhafte, im Jahre 2011 verstorbene Rechtshistoriker Paul Mikat in seinem Lexikonartikel der „Prozeß Jesu“ die *coercitio* und stellt für deren Verlauf abschließend fest: „Unstrittig bleibt, daß Pilatus Jesus kreuzigen ließ u. mit seinem Spruch ein Verfahren beendete, das aus rechtsgesch. Sicht eher Fragen denn Antworten bereithält“ (MIKAT, Prozess, 675).

- Flavius Josephus, *De bello Judaico*, Der Jüdische Krieg, Griechisch und Deutsch, hg. und übers. von O. MICHEL/O. BAUERNEFEIND, 3 Bde., München/Darmstadt <sup>2</sup>1962–1969.
- Josephus, *Jewish Antiquities*, herausgegeben und übersetzt von B. R. MARCUS et al., 9 Bde. (LCL), London/Cambridge 1926–1965.
- Mischnajot, *Die sechs Ordnungen der Mischna – Hebräischer Text mit Punktation, deutscher Übersetzung und Erklärung*, Basel 1968 (Nachdr. d. Ausg. Berlin 1885–1893).

### Sekundärliteratur

- BAUER, W./ALAND, K., *Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur*, Berlin <sup>6</sup>1988.
- BICKERMAN, E. J., *Utilitas Crucis. Observations on the Accounts of the Trial of Jesus in the Canonical Gospels*, in: A. Tropper (Hg.), *Studies in Jewish and Christian History. A New Edition in English including The God of the Maccabees*, AGJU 68/1–2, Bd. 2, Leiden/Boston 2007, 726–793 (= RHR 112, 1935, 169–241).
- BLINZLER, J., *Der Prozeß Jesu. Das jüdische und das römische Gerichtsverfahren gegen Jesus Christus auf Grund der ältesten Zeugnisse dargestellt und beurteilt*, Regensburg <sup>4</sup>1969.
- BÖSEN, W., *Der letzte Tag des Jesus von Nazaret. Was wirklich geschah*, Freiburg 1994.
- BROWN, R. E., *The Death of the Messiah. A Commentary on the Passion Narratives in the Four Gospels*, AncB Reference Library, 2 Bde., London 1994.
- DEMANDT, A., *Hände in Unschuld. Pontius Pilatus in der Geschichte*, Köln 1999.
- , *Pontius Pilatus*, München 2012.
- DÖRR, F., *Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. Ein Beitrag zur Kenntnis des jüd.-röm. Provinzialstrafrechts*, Berlin u. a. 1920.
- DORMEYER, D., *Die Passion Jesu als Verhaltensmodell. Literarische und theologische Analyse der Traditions- und Redaktionsgeschichte der Markuspassion*, NTA 11, Münster 1974.
- , *Das Markusevangelium als Idealbiographie von Jesus Christus, dem Nazarener*, SBB 43, Stuttgart <sup>2</sup>2002.
- , *Stasis-Vorwürfe gegen Juden und Christen und Rechtsbrüche in Prozessverfahren gegen sie nach Josephus „Bellum Judaicum“ und Mk 15,1–20 parr.*, in: J. U. KALMS/F. SIEGERT (Hg.): *Internationales Josephus-Kolloquium*, Aarhus 1999, MJSt 6, Münster 2000, 63–79.
- , *Art. Pascha-Amnestie*, NBL 3, 2001, 80.
- EGGER, P., *„Crucifixus sub Pontio Pilato“. Das „crimen“ Jesu von Nazareth im Spannungsfeld römischer und jüdischer Verwaltungs- und Rechtsstrukturen*, NTA NF 32, Münster 1997.
- GEHARDT, J., *Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im Alten Rom und in der Gegenwart*, Dissertationen zur Rechtsgeschichte 4, Köln u. a. 1994.
- GIOVANNINI, A./GRZYBEK, E., *Der Prozess Jesu. Jüdische Justizautonomie und römische Staatsgewalt. Eine philologisch-verfassungsgeschichtliche Studie*, Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg, Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe 76, München 2008.
- GNILKA, J., *Das Evangelium nach Markus*, EKK 2/1–2, Zürich u. a. 1978–1979.
- HAACKER, K., *„Wer war schuld am Tode Jesu?“*, ThBeitr 25, 1994, 23–36.
- HENGEL, M./SCHWEMER, A. M., *Der messianische Anspruch Jesu und die Anfänge der Christologie. Vier Studien*, WUNT 138, Tübingen 2001.
- , *Jesus und das Judentum. Geschichte des frühen Christentums*, Bd. 1, Tübingen 2007.
- JUSTER, J., *Les Juifs dans l'empire Romain. Leur condition juridique, économique et sociale*, 2 Bde., Paris 1914.
- KIRNER, G. O., *Strafgewalt und Provinzialherrschaft. Eine Untersuchung zur Strafgewaltpraxis der römischen Statthalter in Judäa (6–66 n. Chr.)*, Schriften zu Rechtsgeschichte 109, Berlin 2004.
- KLINGENBERG, G., *Art. Imperium*, RAC 17, 1996, 1121–1142.
- KÜCHLER, M., *Jerusalem. Ein Handbuch und Studienreiseführer zur Heiligen Stadt*, Göttingen 2007.
- KUNKEL, W., *Kleine Schriften. Zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte* hg. von H. NIEDERLÄNDER, Weimar 1974.
- LIETZMANN, H., *Der Prozeß Jesu*, SPAW.PH 1931, Nr. 14, Berlin 1931, 313–322.

- MCLAREN, J. S., *Power and Politics in Palestine. The Jews and the Governing of Their Land 100 BC-AD 70*, JSNT.S 63, Sheffield 1991.
- MIKAT, P., *Rez. zu P. WINTER, On the Trial of Jesus*, Berlin 1961, BZ 6, 1962, 300–307.
- , *Art., Prozeß Jesu II. Rechtsgeschichtlich*, LThK 8, <sup>3</sup>2006, 676–678.
- MUTSCHLER, B., *Die Verspottung des Königs der Juden. Jesu Verspottung in Jerusalem unter dem Blickwinkel einer parodierten Königsaudienz*, BThSt 101, Neukirchen-Vluyn 2008.
- MOMMSEN, Th., *Römisches Strafrecht*, Graz 1955 (Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1899).
- OMERZU, H., *Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte*, BZNW 115, Berlin/New York 2002.
- , *Der Prozess Jesu im Spiegel des Römischen Rechts: „Ich bin unschuldig an seinem Blut“ (Mt 27,24)*, in: I. FARGNOLI/S. REBENICH im Auftrag des Collegium generale (Hg.), *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa, Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Frühjahrssemester 2011*, Bern 2012, 303–320.
- RABER, F., *Art. Coercitio*, KP 1, 1979, 1240 f.
- REINBOLD, W., *Der älteste Bericht über den Tod Jesu. Literarische Analyse und historische Kritik der Passionsdarstellungen der Evangelien*, BZNW 69, Berlin/New York 1994.
- , *Der Prozess Jesu*, BTSP 28, Göttingen 2006.
- ROSEN, K., *Rom und die Juden im Prozeß Jesu (um 30 n. Chr.)*, in: A. DEMANDT (Hg.), *Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte*, München <sup>3</sup>1991, 47–73.
- SIEGERT, F., *Das Evangelium des Johannes in seiner ursprünglichen Gestalt. Wiederherstellung und Kommentar*, SIJD 7, Göttingen 2008.
- SÄNGER, D., *„Auf Betreiben der Vornehmsten unseres Volkes“ (Josephus, Ant 18,64). Zur Frage einer jüdischen Beteiligung an der Kreuzigung Jesu*, in: U. MELL/U. B. MÜLLER, *Das Urchristentum in seiner literarischen Geschichte*, FS. J. Becker, BZNW 100, Berlin/New York 1999, 1–25.
- STEMBERGER, G., *Art. Synhedrium*, NBL 3, 2001, 757 f.
- WALDSTEIN, W., *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio – indulgentia – venia*, Commentationes Aenipontanae 18, Innsbruck 1964.
- WINTER, P., *On the Trial of Jesus*, SJ 1, Berlin 1961.